

# Reglement über die Ehrung von Kunst- und Kulturschaffenden der Gemeinde Arth

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Kultur- und Sportkommission der Gemeinde Arth übernimmt das Patronat für die Durchführung der Ehrung von Kunst- und Kulturschaffenden. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Durchführung erfolgt nach Möglichkeit jährlich, jedoch nur bei Bedarf.

## Art. 2

Die Auszeichnung eines Kunst- und Kulturpreises kann grundsätzlich verliehen werden an: Auszeichnungsberechtigte

- Einwohner der Gemeinde Arth
- Mitglieder einer Künstlergruppe oder eines Vereins aus der Gemeinde Arth
- Regionale Künstlergruppen oder Vereine mit Mitgliedern aus der Gemeinde Arth
- Künstler, deren Werk einen besonderen Bezug zur Gemeinde Arth darstellt

## Art. 3

<sup>1</sup> Gegenstand der Preisverleihung sind herausragende Einzel- oder Gesamtleistungen in folgenden Kategorien: Kriterien für die Preisverleihung

- Literatur
- Bildende Kunst (Werke der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Architektur und künstlerischen Fotografie)
- Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Filmkunst)
- Musik

<sup>2</sup> Im Weiteren kann der Kunst- und Kulturpreis vergeben werden für besondere Verdienste um die Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbreitung des Kulturgutes sowie des Brauchtums der Gemeinde Arth.

<sup>3</sup> Pro Ehrung wird in der Regel nur an eine Kategorie ein Preis verliehen.

## Art. 4

<sup>1</sup> Das Preisgeld wird auf Fr. 1'000.00 festgesetzt und mittels einem Scheck dem Geehrten bzw. der Gruppe überreicht. Auszeichnung

<sup>2</sup> Im Weiteren erhalten alle Geehrten eine Urkunde und einen Blumenstrauss.

## Art. 5

<sup>1</sup> Sie eruiert geeignete Kandidaten für die Ehrung. Dazu kann sie die Öffentlichkeit, z.B. via Presse, miteinbeziehen.

Aufgaben der Kultur- und Sportkommission

<sup>2</sup> Sie trifft die Auswahl des/der zu Ehrenden, wobei die Auswahlkriterien (Leistungen, Erfolge) festzuhalten sind.

<sup>3</sup> Sie organisiert die Auszeichnungsfeier und führt sie durch.

<sup>4</sup> Die Ehrung ist vorzugsweise mit einem geeigneten kulturellen Anlass zu verbinden.

## Art. 6

Wird festgestellt, dass keine Person / Gruppe die Kriterien gemäss Art. 3 erfüllen, so entfällt die Ehrung im betreffenden Jahr.

Wegfall der Ehrung

## Art. 7

Ein Titelträger kann für denselben künstlerischen Bereich nur einmal innerhalb von fünf Jahren geehrt werden.

Wiederkehrende Ehrungen

## Art. 8

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der Kultur- und Sportkommission am 6. März 2006 genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Änderungen dieses Reglements liegen im Kompetenzbereich der Kultur- und Sportkommission.

### **KULTUR- UND SPORTKOMMISSION GEMEINDE ARTH**

Präsidentin:

Margrit Betschart

Sekretärin:

Heidi Gehringer